

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 5

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Infanteriefeuer von E. Rothpletz. Verlag
von J. Huber. Frauenfeld, 1882. 230 S.
Preis 3 Fr.

Unter diesem Titel macht uns der Herr Verfasser mit diesem Theil seiner Vorlesungen am eidg. Polytechnikum bekannt. Schon lange bestand eine Lücke in den dem Infanterie-Offizier zur Verfügung gestellten Instructionsbüchern; das Reglement über das Feuer beim Tirailleurdienst sagt so wenig über diese wichtige Materie, daß keine Belehrung aus demselben geschöpft werden kann; die Schießinstruktion ist ebenfalls neueren Datums und hat den Gegenstand noch lange nicht erschöpft. Allerdings haben sich schon zwei hochverdiente Offiziere, die Herren Obersten Siegfried und Hud. Merian, der erstere in seinen ballistischen Arbeiten und der letztere in seinem „Versuch zu einer Schießtheorie“ und der „Leitung des Infanteriefeuers“, das Verdienst erworben, ein höheres Verständniß seitens der Infanterie-Offiziere für das Feuergeschäft angeregt zu haben, allein diese Arbeiten waren in wenigen Händen und kamen nur wenigen besonders wissbegierigen Offizieren zu gute; desto verdienstvoller ist es, daß Herr Oberst Rothpletz der schweizerischen Armee das Resultat seiner einlässlichen Studien in einem abgerundeten Werke zur Belehrung darbietet.

Das vor uns liegende Buch ist in drei Kapitel eingeteilt und sind ihm zwei Anhänge beigegeben.

Das erste Kapitel behandelt das direkte Feuer und dessen Anwendung. Das Infanteriefeuer ist gleich wie in der Schießinstruktion in Tirailleur-, Salven- und Schnellfeuer eingeteilt, eine Gleichmäßigkeit, welche das Studium des Buches erleichtert.

Beim Tirailleur- oder Präzisionsfeuer, das innerhalb der noch wirksamen Schußweite bis zu 600 Meter abgegeben werden soll, werden praktische Belehrungen über den Haltepunkt und die Wirkstellung dargeboten. Das Salvenfeuer ist bis auf die Distanz von 1600 Metern besprochen und dem Schnell-, auch Massenfeuer, eine besondere Beachtung, gestützt auf Beispiele aus dem deutsch-französischen Kriege, gewidmet. Daß bei diesem Feuer die Streuung eine bedeutende Rolle spielt, ist selbstverständlich und in klarer Weise anschaulich gemacht.

Das zweite Kapitel, das vom indirekten Feuer handelt, kann man das „Kapitel der Zukunft“ nennen. Diese Feuerart, mit welcher sich Fachmänner in allen Armeen beschäftigen, hat noch nirgends das Heimathrecht erlangt. Für die Feldschlacht wird es wohl niemals wissenschaftlich und willentlich praktische Anwendung finden, da die hiezu nöthigen Faktoren, als bekannte Distanz, Hülfzielpunkt u. s. w., meistens fehlen werden. Beim Festungs- und Positions-kriege kann es jedoch großen, praktischen Nutzen darbieten und darf deshalb in einem Lehrbuch nicht unbeachtet bleiben. Von großem Werthe sind die Angaben über das Feuer von der Tiefe nach der Höhe und umgekehrt, und gerade diese Feuerarten, welche bei unserem Terrain sehr oft Anwendung finden werden, dürf-

ten auch mehr, als es wirklich geschieht, in unseren Schießinstruktionen beachtet werden.

Das dritte Kapitel, die „Mittel, die Wirksamkeit des eigenen Feuers zu erhöhen, die des feindlichen Feuers abzuschwächen“, bringt uns Anleitungen über den Munitionssatz, die Ermittlung der Geschießdistanz, die Wahl der Stellung, die Errichtung von künstlichen Deckungen, die Benutzung der natürlichen, über die Wirkung des eigenen Feuers, daßjenige der eigenen Artillerie inbegriffen, über die Bewegung und die Annahme der verschiedenen Formationen, um dem feindlichen Feuer so viel als möglich sich zu entziehen und endlich über die Leitung des Feuers, alles Belehrungen, welche für jeden Offizier von großem Nutzen sind.

Als Anhang sind wertvoll: Schlüssel zur Berechnung der bestrichenen Räume, die Perkussion der Infanterie- und Artillerie-Geschosse und die Schußtabellen, Flugbahnhöhen, der bestrichene Raum und die hauptsächlichsten Maße und Gewichte der schweizerischen Handfeuerwaffen.

Das so nützliche Buch sollte bei keinem schweizerischen Offiziere fehlen.

W.

Eidgenossenschaft.

— (Der Bundesbeschluß über das Budget pro 1883) enthält folgende, das Militärwesen betreffende Bestimmungen:

Der Bundesrat ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Annahme von Militärferten besser publizirt, die Vorstellung der Pferde auf mehr Stationen als bisher ermöglicht, dabei die guten gekreuzten Landpferde berücksichtigt (Art. 36 des Verwaltungsrreglements) und die allfällige Abgabe an den Bund dem Verkäufer erleichtert werde.

Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen, ob es nicht zweckmässiger wäre, in Thun anstatt der projektierten zwei großen Scheunen sechs oder acht einfache Heumagazine zu errichten, das Heu an die Regieanstalt zu laufenden Preisen abzugeben und von letzterer den benötigten Dünger zum guten Unterhalt des Landes zu beziehen.

— (Entschädigung für Mundportionen und Fouragerationen pro 1883.) Nach Art. 149 des Verwaltungsrreglements hat der Bundesrat alljährlich die Vergütungen an Militär sowohl, als an Gemeinden für die in Geld zu begleichenden Mundportionen und Fouragerationen festzustellen. Das Minimum dieser Vergütung beträgt für die Mundportion 1 Fr. und für die Fourageration 1 Fr. 80 Ct. Da laut den pro 1883 abgeschlossenen Lieferungsverträgen die Mundportion inklusive Salz- und Gemüsezulagen auf den heuersten Waffensplächen (Thur, Hertsau, Frauenfeld und St. Gallen) das Minimum von 1 Fr. nicht erreicht und da sich auch der Preis einer Fourageration (starke Nation inbegriffen) durchschnittlich 1 Fr. 69 $\frac{1}{2}$ stellt, so wird die pro 1883 an Militärs und Gemeinden aufzufolgende Entschädigung für die Mundportion auf 1 Fr., für die Fourageration auf 1 Fr. 80 Ct. angesetzt.

— (Erledigung der Beschwerden gegen pädagogische Experten von 1882.) Der Bundesrat hat angeordnet, daß die ursprünglich besseren Noten der Prüfungskommission, welche Herr Inspektor Weingart nachträglich bei den Unterwaldbnern geändert hatte, wieder hergestellt werden sollen. — Die Beschwerde des Kantons Freiburg gegen die pädagogischen Experten, welche 1882 funktionirten, wurde dagegen abgewiesen.

— (Die Verordnung über Kavalleriepferde) von 1878 ist vom Bundesrat revidirt und es sind in dieselbe neue Bestimmungen betreffend Behandlung erkrankter Pferder, Abgabe von Ersatzpferden an die eingethaltenen Kavalleristen, Revision und Inspektion der Bundespferde aufgenommen worden.